

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen

Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang *

Schönefeld, den 29.11.2024

Nummer: 14/24

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	10
Fördermittelrichtlinie der Gemeinde Schönefeld zur finanziellen Unterstützung von Kindertagespflegepersonen.....	14
Amtliche Bekanntmachung zur Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	16
Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024	17
Sonstige Bekanntmachungen.....	18
Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung.....	18

Herausgeber:

Gemeinde Schönefeld

Bezug:

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11

sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten

Erscheinen:

einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile
- § 3 Dienstsiegel, Wappen, Flaggen
- § 4 Ortsbeiräte/Ortsvorsteher
- § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 6 Seniorenbeirat
- § 7 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung
- § 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Personalangelegenheiten
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 163/2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde trägt den Namen "Schönefeld".

Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde

§ 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

Die Gemeinde Schönefeld besteht aus den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf. Darüber hinaus hat die Gemeinde Schönefeld im Gebiet der aufgeführten Ortsteile folgende bewohnte Gemeindeteile:

<u>Ortsteil</u>	<u>bewohnte Gemeindeteile</u>
Großziethen	Kleinziethen
Kiekebusch	Karlshof
Waltersdorf	Rotberg Tollkrug Siedlung Waltersdorf Vorwerk Siedlung Hubertus

§ 3 Dienstsiegel, Wappen, Flaggen

- (1) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

*** GEMEINDE SCHÖNEFELD * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD ***

in Kapitalschrift.

- (2) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Wappen. Es ist von Rot und Silber zwölffmal geständert und belegt mit einer Windrose (eine silberne Scheibe belegt mit einem achtstrahligen gold-schwarz facettierten Stern, oben besteckt mit einer schwarz-gold gespaltenen Lilie).
- (3) Die Gemeinde Schönefeld führt ferner eine Flagge. Sie ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 4 Ortsbeiräte/Ortsvorsteher

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte gewählt, welche in den Ortsteilen Kiekebusch, Selchow und Waßmannsdorf aus jeweils drei Mitgliedern sowie in den Ortsteilen Großziethen, Schönefeld und Waltersdorf aus jeweils fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher und eine Stellvertretung.
- (3) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten des § 46 Abs. 3 Nr. 1 der BbgK-Verf.
- (4) Allen Ortsteilen werden für die Aufgabenerfüllung nach § 46 Abs. 6 der BbgKVerf nach Maßgabe des Haushaltes jährlich Mittel zur Förderung von:
- Vereinen und Verbänden
 - Veranstaltungen
 - Heimatpflege und Brauchtums
 - für Ehrungen und Jubiläen

zur Verfügung gestellt.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Gemeindevorvertretersitzungen
 2. Einwohnerversammlungen.
 3. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönefeld näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch das aufsuchende direkte Gespräch durch den Einsatz von mobiler Jugendsozialarbeit.

§ 6 **Seniorenbeirat**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen Einwohnerinnen oder Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevorvertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Ortsbeiräte und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schönefeld haben, gegenüber der Gemeindevorvertretung Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorsitz vertreibt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitz einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevorvertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 7 **Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 15 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sollen Einwohnerinnen oder Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevorvertretung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die

Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung zu richten. Die Benennung des Kinder- und Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindevorvertretung widerrufen werden.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Der Vorsitz oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Gemeinde. Der Beirat wird durch den Vorsitz einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Gemeindevorvertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schönefeld haben, in den Ausschüssen der Gemeindevorvertretung, die nach § 44 BbgKVerf gebildet worden sind, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.
- (5) Die Gemeindevorvertretung benennt zur Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates aus ihren Reihen bis zu zwei Mitglieder, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit sowie der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevorvertretung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung oder den Vorsitz des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevorvertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevorvertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevorvertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Kommunalverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem LGG entsprechend des § 22 LGG. Die §§ 23, 23 a und 24 LGG finden keine Anwendung.“

§ 9 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevorvertretung

- (1) Die Gemeindevorvertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 EUR überschreitet,-es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
- Erlass von Forderungen über 50.000 Euro
 - Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über 50.000 Euro

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Unbefristete und befristete Niederschlagungen werden unabhängig von der Werthöhe als Akt der laufenden Verwaltung betrachtet und nicht der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 10 **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit** **(§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse (§ 44 Abs. 4 BbgKVerf) teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise unverzüglich nach einer nachträglichen Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse nach § 44 BbgKVerf sowie der Ortsbeiräte werden gemäß § 13 Abs. 3 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Auftragsvergaben,
 - Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-schoenefeld.de im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, in die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Bürgermeisterbereich, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Einsicht zu nehmen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung der Dezernatsleitungen. Bei der Bestellung von Geschäftsführern kommunaler Unternehmen, an denen die Gemeinde Schönefeld beteiligt ist, ist vor der Entscheidung durch den Aufsichtsrat die Gemeindevertretung anzu hören.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 44 BbgKVerf durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

Ortsteil Großziethen: Alt Großziethen 42 (Grundschule) und Ernst-Thälmann Straße/
Ecke Ernst Thälmann Platz

Ortsteil Kiekebusch: Kiekebuscher Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)

Ortsteil Schönefeld: Hans-Grade-Allee 11 (Rathaus) und Schützenstraße (Südseite
KITA Schwalbennest)

Ortsteil Selchow: Alte Selchower Straße 3

Ortsteil Waltersdorf: Berliner Straße/ Ecke Am Mostpfuhl und Rotberger Dorfstraße
27 (Feuerwehr)

Ortsteil Waßmannsdorf: Dorfstraße 44 (Gemeindehaus).

Die Schriftstücke sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der

Aushang spätestens am Tage nachdem die Ladung auf elektronischem Wege versandt wurde.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Dauer von 14 Kalendertagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht:

Ortsteil Großziethen: Alt Großziethen 42 (Grundschule) und Ernst-Thälmann Straße/Ecke Ernst Thälmann Platz

Ortsteil Kiekebusch: Kiekebuscher Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)

Ortsteil Schönefeld: Hans-Grade-Allee 11 (Rathaus) und Schützenstraße (Südseite KITA Schwalbennest)

Ortsteil Selchow: Alte Selchower Straße 3

Ortsteil Waltersdorf: Berliner Straße/ Ecke Am Mostpfuhl und Rotberger Dorfstraße 27 (Feuerwehr)

Ortsteil Waßmannsdorf: Dorfstraße 44 (Gemeindehaus).

Die Schriftstücke sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung auf elektronischem Wege versandt wurde.

Darüber hinaus unterhält die Gemeinde zu Informationszwecken an folgenden Standorten Informationskästen, in welchen auf Sitzungen der Gemeindevorvertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte im jeweiligen Ortsteil hingewiesen werden kann:

Ortsteil Großziethen: Ernst-Thälmann- Straße (gegenüber 3b/Ecke Ernst-Thälmann-Platz)
Karl-Marx-Straße (zwischen Erlenring und Schwarzer Weg)
Alt Kleinziethen 3 f in Kleinziethen

Ortsteil Kiekebusch: Karlshofer Gut 27

Ortsteil Schönefeld: Am Seegraben (Giebelseite Sporthalle)
Am Dorfanger (Einfahrt Tiefgarage)
Wehrmathen (Ecke Altglienicker Chaussee)

Ortsteil Waltersdorf:
 Siedlung Hubertus: Ecke Hirschsprung/Schwarzer Weg
 Vorwerk: Dorfplatz (sprachgebrauchlich: An der Linde)
 Siedlung Waltersdorf : Wiesengrund/Ecke Weidenweg
 Rotberg: Rotberger Dorfstraße 27
 Ecke Ulmenring/Karlshofer Weg.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld.

Darüber hinaus kann zu Informationszwecken der Hinweis in den in Abs. 5 genannten Kästen erfolgen.

- (7) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, auszuhängen.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schönefeld Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2009 mit der 1. Änderungssatzung vom 02.02.2011, der 2. Änderungssatzung vom 10.03.2011, der 3. Änderungssatzung vom 18.03.2015, der 4. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 5. Änderungssatzung vom 14.02.2024 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	06.11.2024	07.11.2024	29.11.2024	30.11.2024

Schönefeld, 07.11.2024

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterschrieben

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der **Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026** an.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 14/24, Erscheinungsdatum 29.11.2024, der Gemeinde Schönefeld.

Schönefeld, 28.11.20224

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterschrieben

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Der ersatzbekannt gemachte Haushaltsplan 2025 und 2026 liegt ab dem 28.11.2024 aus und kann im Rathaus, Hans-Grade-Allee 11, 12529 – während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstzeiten: Montag und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schönefeld, 28.11.20224

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterschrieben

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für die Haushaltssätze 2025 und 2026

Aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 15 sowie der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Nr. 179/2024 vom 27.11.2024 für die Haushaltssätze 2025 und 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan für die Haushaltjahre 2025 und 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	2025	2026
-	ordentlichen Erträge auf	183.949.140 EUR	190.078.130 EUR
-	ordentlichen Aufwendungen auf	212.579.390 EUR	223.102.460 EUR
-	außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
-	außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR

und

2.	im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der	2025	2026
-	Einzahlungen auf	197.838.450 EUR	196.347.140 EUR
-	Auszahlungen auf	344.560.620 EUR	293.734.890 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

	2025	2026
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.552.370 EUR	188.768.690 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	204.271.020 EUR	215.286.090 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.286.080 EUR	7.578.450 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	140.289.600 EUR	78.448.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

Nachrichtlich:

Die Liquidität im Finanzaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sichergestellt werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für 2025 und 2026	0 EUR
2. Verpflichtungsermächtigungen (2025)	78.351.930 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen (2026)	0 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt zum 01.01.2025 festgesetzt:

1. Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) 50 v.H.
für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B) 210 v.H.
2. Gewerbesteuer 240 v.H.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages, von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendung gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der ordentlichen Auszahlungen gem. § 1 Nr. 2 dieser Haushaltssatzung

festgesetzt.

§ 5

Budgets und Deckungsgrundsätze

1. Grundsätzlich wird jedes Produkt zu einem Budget erklärt. Demnach gibt es im Haushalt der Gemeinde Schönefeld entsprechend des festgelegten Produktplans 49 Budgets. Außerdem sollen 5 Sachbudgets gebildet werden.
2. Die Budgets werden im Haushaltsplan den 4 Dezernaten bzw. dem Direktionsbereich wie folgt zugeordnet:
 - a) Direktionsbereich
 - 11101 Gemeindeorgane, Verwaltungssteuerung
 - 11103 Personal und Recht
 - 11107 Personalrat
 - 54701 Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen ÖPNV
 - 57101 Wirtschaftsförderung
 - b) Dezernat I Bürgerdienste
 - 12205 Bußgeld und Verkehr
 - 12101 Wahlen
 - 12200 Kommunaler Ordnungsdienst
 - 12201 Gewerbeangelegenheiten
 - 12202 Melde- und Personenstandswesen, Standesamt
 - 12601 Brandschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr
 - 57301 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Plakatierung, Werbung
 - c) Dezernat II Bau- und Investorenservice
 - 11105 technisches Gebäudemanagement
 - 51101 Baurecht und Planung
 - 51102 Bauverwaltung

54101	Tiefbau und Infrastruktur, Gemeindestraßen
54501	Tiefbau und Infrastruktur, Straßenbeleuchtung
55101	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau
55301	Friedhofsverwaltung
57304	Bauhof

d) Dezernat III Zentrale Dienste

11104	Finanzverwaltung, Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, Liegenschaften
11106	Innere Organisation der Verwaltung
11108	kaufmännisches Gebäudemanagement
21701	Gymnasium (Gebäudebereitstellung)
42400	Schwimmhalle Schönenfelder Welle (Gebäudebereitstellung)
42402	Sporthalle Gymnasium (Gebäudebereitstellung)
52400	Kommunale Wohnungen
53101	Elektrizitätsversorgung
53201	Gasversorgung
53801	Abwasserbeseitigung
61100	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
61101	Steuerverwaltung
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

e) Dezernat IV Bildung und Familie

21101	Paul-Maar-Grundschule
21102	Astrid-Lindgren-Grundschule
21103	Interkommunale Grundschule
21104	Grundschule Schönenfeld Nord
21601	Oberschule Am Airport
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege, Gemeinschaftshäuser, Begegnungsstätte
28401	Kulturhaus Waßmannsdorf
31501	Soziale Einrichtungen, Seniorentreffs, Seniorenbeirat
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
36501	Kindertagesstätten, Horte
36601	Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendfreizeitstätten, Spielplätze
36701	sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
42101	Förderung des Sports
42401	Sportstätten und Bäder, Sportplätze, Mehrzweckhalle, Zweifeldhalle
57302	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Mehrzweckhaus
57303	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Dorfgemeinschaftshaus

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
4. Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen oder durch Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig, eine Entscheidung nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 4 Nr. 3 dieser Haushaltssatzung entfällt.
5. Die Regelungen der Nummer 3 und 4 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch den Produktverantwortlichen des Fachdezernats bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen. Für diese sachlich eng zusammenhängenden Aufwendungen werden folgende 5 Sachbudgets gebildet:
 - a) Sachbudget Personalaufwendungen
 - b) Sachbudget Abschreibungen
 - c) Sachbudget Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen
 - d) Sachbudget Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen
 - e) Sachbudget Fortbildung und sonstige Personalaufwendungen

6. Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Einzelpositionen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 28.11.2024

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterschrieben

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 27.11.2024 mit Beschluss Nr. 181/2024 folgende Fördermittelrichtlinie beschlossen:

Fördermittelrichtlinie der Gemeinde Schönefeld zur finanziellen Unterstützung von Kindertagespflegepersonen

Präambel

Diese Fördermittelrichtlinie regelt die finanzielle Unterstützung von Kindertagespflegepersonen (KTPP) in der Gemeinde Schönefeld, die Kinder aus der Gemeinde betreuen. Grundlage hierfür ist die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Richtlinie sollen über die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald hinaus, Anreize für die Niederlassung von KTPP geschaffen und die Qualität der Kindertagespflege in der Gemeinde Schönefeld gefördert werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Schönefeld gewährt Kindertagespflegepersonen, die in der Gemeinde Schönefeld ein Kind betreuen, einen monatlichen Bonus in Höhe von 300,00 EUR pro betreutem Kind.
- (2) Der Bonus kann entweder als direkte finanzielle Unterstützung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt werden oder zur Finanzierung einer Kindertagespflegestelle verwendet werden. Dies umfasst insbesondere die Miete für Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet, sofern diese Räumlichkeiten nicht im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson liegen.
- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten müssen sich innerhalb der Gemeinde Schönefeld befinden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderberechtigt sind alle in der Gemeinde Schönefeld tätigen Kindertagespflegepersonen, die mindestens ein Kind betreuen, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schönefeld hat.

(2) Die Kindertagespflegeperson muss eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen und die Anforderungen der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen erfüllen.

(3) Die Kindertagespflegeperson muss mit den Personensorgeberechtigten des Kindes einen rechtswirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 39 des Brandenburgischen Kindertagesstätten gesetzes (KitaG) geschlossen haben.

(4) Der Bonus wird nur für die Betreuung von Kindern gewährt, die in der Gemeinde Schönefeld wohnhaft sind.

(5) Der Bonus wird nur für jeden vollen Monat der Betreuung gewährt. Erlischt die Fördervoraussetzung innerhalb eines Monats (z.B. durch Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder durch Wegzug), wird für diesen Monat kein Bonus gewährt.

§ 3 Antragstellung und Auszahlung

(1) Der Antrag auf Gewährung des Bonus ist schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld zu stellen. Ein Antrag ist einmalig für jedes betreute Kind zu stellen, und der Bonus wird für die gesamte Betreuungsdauer des Kindes gewährt. Die Gemeinde Schönefeld stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über den Hauptwohnsitz des betreuten Kindes in der Gemeinde Schönefeld
- Kopie der gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Kopie des rechtswirksamen Betreuungsvertrags gemäß § 39 KitaG Brandenburg

(3) Die Auszahlung des Bonus erfolgt monatlich nach Genehmigung des Antrags durch die Gemeinde Schönefeld. Die Auszahlung kann rückwirkend für maximal drei Monate erfolgen, sofern die Voraussetzungen nachweislich in diesem Zeitraum vorlagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Fördermittelrichtlinie ergänzt die bestehenden Regelungen des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen und ist im Rahmen dieser Regelungen anzuwenden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld.

Schönefeld, den 28.11.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Amtliche Bekanntmachung zur Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren zu unterrichten.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe ihrer/seiner Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen. Ohne Begründung, aber durch persönliches Erscheinen oder mit schriftlichem Antrag, ist dies in folgenden Fällen möglich:

- Sperre der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- Sperre von Alters- und Ehejubiläumsdaten, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG),
- Sperre gegenüber Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- oder Volksbegehren (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG),
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG);
Anmerkung: Dies betrifft nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre endet nach zwei Jahren und ist ggf. vor Ablauf mit Antrag und Begründung zu erneuern. Die Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.

Für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperren ist die Gemeinde Schönefeld-Einwohnermeldeamt, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zuständig. Weitergehende Informationen und entsprechende Anträge finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Schönefeld, November 2024
Einwohnermeldeamt

Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
06.11.2024			
BV/168/2024	163/2024	Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/169/2024	164/2024	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/177/2024	165/2024	Überplanmäßige Ausgabe - Teilflächentausch mit Wertausgleichszahlung für den Ausbau eines Radweges im Ortsteil Großziethen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/185/2024	166/2024	Wahl der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schönefeld gem. § 4 Abs. 2 S. 2 Uml-AussV	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/186/2024	167/2024	Wahl der übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schönefeld gem. § 4 Abs. 2 S. 2 UmlAussV	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/187/2024	168/2024	Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/24 „Gewerbestandort Tollkrug“ der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/188/2024	169/2024	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 09/18 „Landmarke“ der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/189/2024	170/2024	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 10/18 „Bohnsdorfer Weg“ der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/190/2024	171/2024	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04/24 „Landmarke am Bohnsdorfer Weg“ der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/191/2024	172/2024	Überplanmäßige Ausgabe für Mehrkosten im Rahmen der grundhaften Sanierung des 9 WE-Hauses Glasower Straße 1 im OT Selchow	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/178/2024 nö	173/2024	Beschluss über den Erwerb von Grundvermögen im OT Großziethen	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/179/2024 nö	174/2024	Beschluss über einen Grundstückstausch mit Wertausgleichszahlung von Grundstücksflächen in Großziethen (Radweg)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/180/2024 nö	175/2024	Beschluss über den Erwerb von Grundvermögen im OT Waßmannsdorf (Feuerwehr)	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/182/2024- 01 nö	176/2024	Beschluss über die Entbehrlichkeit von Grundvermögen im OT Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/181/2024- 01 nö	177/2024	Beschluss über den Verkauf von Grundvermögen im OT Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
27.11.2024			
BV/192/2024	178/2024	Rückbauklausel des Bauerlaubnisvertrages der Planstraße E	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/194/2024	179/2024	Beschluss zum Haushalt 2025/2026	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/195/2024	180/2024	Beschluss über die Benennung eines Mitgliedes für den Kinder- und Jugendbeirat	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/200/2024	181/2024	Beschluss über die Förderrichtlinie der Gemeinde Schönefeld zur finanziellen Unterstützung von Kindertagespflegepersonen	<i>einstimmig beschlossen</i>

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerhard Jursa
Miersdorfer Chaussee 11-12, 15738 Zeuthen

Geschäftszeichen: 21-134-GV01,
Bearbeiter: ÖbVI Gerhard Jursa
Durchwahl: 033762 418 73
Fax: 033762 418 75
E-Mail: info@ju-vermessung.de;
Internet: www.ju-vermessung.de

Zeuthen, 14.11.2024

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

An die Eigentümerin bzw. die unbekannten Erben von Merzger, Herta geb. Regeler,
letzte Adresse 12529 Schönefeld, OT Waltersdorf
eingetragene Eigentümerin des Flurstücks 4/1, Flur 3, Gemarkung Waltersdorf, Gemeinde:
Schönefeld

An den Eigentümer bzw. die unbekannten Erben von Luban, Karl,
letzte Adresse 12529 Schönefeld, OT Waltersdorf
eingetragener Eigentümer des Flurstücks 5/6, Flur 3, Gemarkung Waltersdorf, Gemeinde:
Schönefeld

Die Grenzen des Flurstücks 1024, Flur 1, Gemarkung Walterdorf, Gemeinde Schönefeld
Lagebezeichnung: Am Kiessee in 12529 Schönefeld, OT Walterdorf sind tlw. vermessen wor-
den.

Im Grenztermin am 30.10.2024 hatten Sie Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Ab-
markungen unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtig-
tiger jedoch nicht teilgenommen.

**Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (Bbg-
VermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 15. 10. 2018 (GVBl.I 2018, Nr. 22) gebe ich durch Offenlegung**

die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf
der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen die vorgenommenen Ab-
markungen ist bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gerhard Jursa, Miersdor-
fer Chaussee 11-12 in 15738 Zeuthen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieurs Gerhard Jursa, Miersdorfer Chaussee 11-12 in 15738 Zeuthen in der Zeit

vom 25.11.2024 bis 24.12.2024.